

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Per Email
Beatrice.Tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2019 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Änderung des Bundesgesetzes für die Förderung der Forschung und Innovation

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen unter Einbezug einer Erweiterung des Art. 19 Abs. 4 des Gesetzes statt der Neukonzeption des Art. 20 gemäss Vernehmlassungsvorschlag. Dadurch wird das Gesetz zu einer wettbewerbsneutralen, aber ergebnisorientierten Förderung von Forschung und Innovation – und zwar in KMU aller Typen und Kategorien, inkl. Start-Up, Nachfolgeschuchende, usw.

Antrag: Art. 19, Abs. 4: «Sie kann zudem Instrumente vorsehen zur Beteiligung an den Kosten von Innovationsprojekten der Unternehmen sowie an den Kosten der Studien, mit denen die wirkungsvolle Umsetzbarkeit der Projekte der Unternehmen abgeklärt wird.»

Antrag: Art. 20: streichen, d.h. geltendes Recht belassen.

Der Antrag zu Art. 19, Abs. 4, entspricht dem Inhalt der Pa. Iv. 19.436, «Die Innosuisse zur Förderung von Innovationsprojekten von Unternehmen (ohne Umweg über eine Hochschulforschungsstätte) ermächtigen.» Mit diesem Antrag wird die Förderung von Forschung und Innovation skaliert; sie wird für Unternehmen aller Art zugänglich gemacht.

Der Antrag zur Ergänzung des Artikels 19 ist aber kein Freipass: Die Beiträge hängen weiterhin von der Erfüllung von Voraussetzungen ab, und dies wird von der Innosuisse geprüft. Dennoch ist diese Änderung für KMU aus folgenden Gründen wichtig:

Da sie nicht mehr den Umweg über eine Hochschulforschungsstätte gehen müssen, wird das Verfahren für KMU deutlich einfacher. Aktuell kann eine Förderung für Forschung und Innovation nur über eine Kooperation mit einer Hochschule ausgesprochen werden. Diese Regelung wirkt sich besonders diskriminierend auf KMU aus. Die Koordination mit Hochschulen kulturell, materiell und prozedural schwierig und nicht selten auch (opportunitäts-) kostenintensiv; zudem werden die Resultate eines Innovationsprojekts von beiden Seiten jeweils unterschiedlich verstanden. Der hier gestellte Antrag

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

schaft eine Möglichkeit für KMU, eigene Projekte praxisnah und unmittelbar einsatzorientiert einzusetzen und sie als Innovation zu deklarieren.

Dieser Antrag ist bezüglich der Struktur des Unternehmens und des Verwendungszwecks der Förderung insofern offen, als es darum geht, Innovation voranzutreiben. Entsprechend ist er auch applizierbar auf Start-Ups, Scale-Ups, Nachfolgeregelungen, und dergleichen. Wichtig ist: Dadurch, dass der Antrag die Förderung ergebnisorientiert ausgestaltet, ist er wettbewerbsneutral und schafft nicht neue und zum Teil problematische Kategorisierungen von Unternehmen und damit von Strukturen. Gerade deswegen erübrigt sich die Anpassung des Artikels 20 des Gesetzes, d.h. das geltende Recht kann behalten werden.

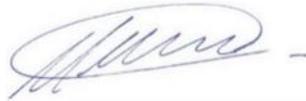
Während der Antrag zur Erweiterung des Art. 19 branchen- und wettbewerbsneutral sowie ergebnisorientiert ist, ist die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Version des Art. 20 eine Strukturförderung. Ein bestimmter Typ von Unternehmen wird unabhängig von Ergebnissen oder überhaupt von seinem Innovationsgrad subventioniert – der erläuternde Bericht bezieht sich sogar auf die «Startup-Ökonomie», ein Begriff, der nirgendwo durch die ökonomische Theorie abgesichert ist.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor